



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 514

21. Juli 2021

2235.1.1.1-K

Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Juli 2021, Az. V.9-BO5120/26/14

Aufgrund des Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird bestimmt:

1. ¹Zur Beratung und Unterstützung der Gymnasien in allen schulischen Fragen, insbesondere in den Bereichen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel der systemischen und systematischen Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Gymnasien werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ministerialbeauftragte für die Gymnasien bestellt. ²Sie besuchen die Gymnasien in regelmäßigen Abständen und berichten dem Staatsministerium. ³Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten unterstützt.
⁴Sie werden darüber hinaus insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
 - 1.1 Leitung des Praktikumsamtes,
 - 1.2 Verantwortung für den Dienstbetrieb der staatlichen Schulberatungsstellen,
 - 1.3 Vorprüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Gymnasien,
 - 1.4 Vorbereitung und Leitung von Direktorentagungen, Koordinierung von Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Gymnasien,
 - 1.5 Prüfung der von den Gymnasien vorzulegenden Jahresberichte (§ 39 Abs. 1 Lehrerdienstordnung (LDO)),
 - 1.6 Organisation der regionalen Lehrerfortbildung,
 - 1.7 Ansprechpartner und Impulsgeber als fachliche Qualitätszentren für die Unterrichtsentwicklung in den Fächern der Stundentafel des Gymnasiums im Sinne fachlicher Führung – mit Vernetzung über den MB-Bezirk hinaus, u. a. zur Sicherstellung bayernweit gültiger fachlicher Standards,
 - 1.8 Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Stellen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und von Stellen der Ständigen Stellvertreterin bzw. des Ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters eines Gymnasiums (nach Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen),
 - 1.9 Amtseinführung der neu bestellten und Verabschiedung der ausscheidenden Direktorinnen und Direktoren staatlicher Gymnasien,
 - 1.10 Überprüfung der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte staatlicher Gymnasien und Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung der Direktorinnen und Direktoren entsprechend den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung,

- 1.11 Gewährung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen für behinderte Schülerinnen und Schüler,
- 1.12 Durchführung des schulischen Zulassungsverfahrens zur Aufnahme in das Max-Weber-Programm nach Art. 5 Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG) und Entscheidung über Beschwerden bei den Prüfungen nach Art. 5 BayEFG,
- 1.13 Beratung der Regierung in fachlichen Angelegenheiten,
- 1.14 Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht der anderen Schularten nach Maßgabe der Bekanntmachung zur Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion vom 24. Januar 2012 (KWMBI. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
2. ¹In jedem Regierungsbezirk wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Ministerialbeauftragte bzw. ein Ministerialbeauftragter für die Gymnasien bestellt. ²Für den Regierungsbezirk Oberbayern wird je eine Ministerialbeauftragte bzw. ein Ministerialbeauftragter für München, Oberbayern-Ost und Oberbayern-West bestellt.
3. ¹Die Zuständigkeit des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in München erstreckt sich auf alle Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Bereich der Landeshauptstadt München. ²Er ist fachlich zunächst zuständig für den Aufbau des Dienstsitzes und die Aufgaben nach Nrn. 1.4, 1.5 und 1.8 bis 1.11. ³Im Übrigen werden die Aufgaben des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien im Bereich der Landeshauptstadt München zunächst weiterhin durch die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost und in Oberbayern-West wahrgenommen entsprechend der Bekanntmachung über die Dienstanzweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 9. Juli 2015 (KWMBI. S. 118), die durch Nr. 6.3 Satz 2 Bekanntmachung vom 1. Oktober 2018 (KWMBI. S. 375) geändert worden ist.
4. Die Zuständigkeit des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost erstreckt sich auf alle Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) im Bereich
- der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach, Mühldorf am Inn, Rosenheim und Traunstein sowie der Stadt Rosenheim, sowie
 - des Landkreises München mit den Standorten Aschheim, Garching, Grünwald, Haar, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Ismaning, Kirchheim, Neubiberg, Oberhaching, Ottobrunn, Putzbrunn, Sauerlach, Unterhaching und Unterföhring.
5. Die Zuständigkeit des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West erstreckt sich auf alle Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) im Bereich
- der Landkreise Dachau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg und Weilheim-Schongau sowie der Stadt Ingolstadt sowie
 - des Landkreises München mit den Standorten Gräfelfing, Planegg, Pullach, Schäftlarn und Unterschleißheim
 - sowie das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern.
6. ¹Die Ministerialbeauftragten sind auch für Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife), einschließlich der Studienkollegs zuständig. ²Die Zuständigkeit für Gesamtschulen betreffend wird auf die Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) vom 30. August 2006 (GVBl. S. 722) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
7. ¹Dienstsitz der bzw. des Ministerialbeauftragten ist der Sitz der Schule, deren Leitung ihr bzw. ihm übertragen ist. ²Die Bezeichnung der Ministerialbeauftragten lautet: „Die bzw. der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in“ (Angabe des Aufsichtsbezirks).

Aufsichtsbezirk:	Dienstsitz:
München	Max-Josef-Stift München Infanteriestraße 7 80797 München Telefon: 089 1247875-0 Fax: 089 1247875-53 E-Mail: info@mbmuenchen.de
Oberbayern-Ost	Maria-Theresia-Gymnasium Regerplatz 1 81541 München Tel.: 089 81888200 Fax: 089 818882010 E-Mail: mbost@muenchen.de
Oberbayern-West	Klenze-Gymnasium Infanteriestraße 7 80797 München Telefon: 089 1247875-0 Fax: 089 1247875-53 E-Mail: info@mb-west.de
Niederbayern	Hans-Leinberger-Gymnasium Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut Tel.: 0871 4306566-20 Fax: 0871 4306566-24 E-Mail: sekretariat@mb-gym-ndb.de
Oberpfalz	Albertus-Magnus-Gymnasium Weinweg 4 93049 Regensburg Tel.: 0941 5071090 Fax: 0941 5071094 E-Mail: mb-gym-opf@schulen.regensburg.de
Oberfranken	Jean-Paul-Gymnasium Gymnasiumsplatz 4 - 6 95028 Hof (Saale) Tel.: 09281 728641 Fax: 09281 728640 E-Mail: mb.gymofr@t-online.de
Mittelfranken	Hans-Sachs-Gymnasium Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg Tel.: 0911 2315468 Fax: 0911 2318397 E-Mail: dienststelle@mb-gym-mfr.de
Unterfranken	Wirsberg-Gymnasium Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg Tel.: 0931 3211512 Fax: 0931 3211226 E-Mail: info@mbu-gym.de

Aufsichtsbezirk:	Dienstsitz:
Schwaben	Holbein-Gymnasium Hallstraße 10 86150 Augsburg Tel.: 0821 3241600 Fax: 0821 3241606 E-Mail: mbschwaben@augzburg.de

8. ¹Die Ministerialbeauftragten führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. ²§ 33 LDO gilt entsprechend.
9. ¹Die ständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ministerialbeauftragten in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Vertretungsregelung durch das Staatsministerium getroffen ist. ²Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wechselseitig wie folgt zuständig:
- München/Oberbayern-West,
 - Oberbayern-Ost/Oberbayern-West,
 - Niederbayern/Oberpfalz,
 - Oberfranken/Unterfranken,
 - Mittelfranken/Schwaben.
10. Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.
11. ¹Das Staatsministerium kann Ministerialbeauftragten auch Aufgaben über ihren Aufsichtsbezirk hinaus zuweisen. ²Folgende bayernweite Aufgaben sind den im Klammerzusatz bezeichneten Ministerialbeauftragten zugewiesen:
- Erstellung der zentralen schriftlichen Aufgaben für den Probeunterricht (Unterfranken),
 - Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern (Schwaben),
 - Koordinierung der Prüfungen zur Aufnahme in das Max-Weber-Programm nach Art. 5 BayEFG (Schwaben),
 - Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Mittelfranken),
 - Erstellung der zentralen schriftlichen Aufgaben und Koordinierung der Besonderen Prüfung (Oberpfalz),
 - Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit den Schulen für Kranke sowie Koordination in Fragen des Heimbetriebs staatlicher Heimschulen und Kollegs einschließlich einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen sowie bei Baumaßnahmen entsprechend näherer Festlegung des Staatsministeriums (Niederbayern),
 - Fachstelle für Informationstechnologie (Oberbayern-Ost).
12. ¹Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. ²Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

13. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2021 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2021 tritt die Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien vom 9. Juli 2015 (KWMBI. S. 118), die durch Nr. 6.3 Satz 2 Bekanntmachung vom 1. Oktober 2018 (KWMBI. S. 375) geändert worden ist, außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.